



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Mail: v@bka.gv.at
ergeht in Kopie an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233
E margit.hirrmann@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-600.883/0005-V/8/2013	Rp 1716/13/EH/MH MMag. Elisabeth Hochhold	3275	15.2.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundeskanzleramt); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

Der Entwurf sieht vor, dass anstelle der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Art. 151 Z 25 B-VG idF BGBl. I, 51/2012) mit 31.12.2013 aufzulösenden Datenschutzkommission ab 1.1.2014 als Nachfolgebehörde die sogenannte „Datenschutzbehörde“ sowie ergänzend ein Fachbeirat eingerichtet werden soll.

Die Datenschutzbehörde soll monokratisch organisiert sein; gegen ihre Entscheidungen soll nach Maßgabe von Art. 130 B-VG iVm § 40 DSG 2000 idF des vorliegenden Entwurfs Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig sein, welches durch einen Dreiersenat unter Mitwirkung von zwei fachkundigen Laienrichtern entscheiden soll, wobei der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer jeweils ein Vorschlagsrecht für einen fachkundigen Laienrichter zukommen soll.

Die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichtern beim Bundesverwaltungsgericht wird seitens der WKÖ ausdrücklich begrüßt.

Auf behördlicher Ebene ist eine Einbeziehung der derzeit in der Datenschutzkommission unmittelbar an den behördlichen Entscheidungen mitwirkenden Vertreter der Länder sowie der Sozialpartner künftig im Rahmen des neugeschaffenen Fachbeirates vorgesehen, der mindestens vierteljährlich zusammentreten und Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten erstellen soll, an die die Datenschutzbehörde jedoch nicht gebunden ist.

Grundsätzlich wird die Einrichtung des Fachbeirates in der vorgeschlagenen Form, Zusammensetzung und Größe begrüßt. Angeregt wird, für die Mitglieder des Fachbeirates jeweils nach denselben Bestellungsmodalitäten und -voraussetzungen auch ein Ersatzmitglied zu bestellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die bisherige

Einbindung von Vertretern der Sozialpartner sowie der Länder bei der Entscheidungsfindung auf Behördenebene bewährt hat. Es wäre daher wünschenswert, wenn zusätzlich zur Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern beim Bundesverwaltungsgericht auch künftig die kollegiale Zusammensetzung der Datenschutzbehörde beibehalten würde. Jedenfalls gewährleistet sein muss die im Entwurf vorgesehene Mitwirkung der von der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenen fachkundigen Laienrichter beim Bundesverwaltungsgericht.

Um zu gewährleisten, dass den fachkundigen Laienrichtern zeitgerecht die Verhandlungsunterlagen übermittelt werden und diese in der Folge ihre jeweiligen materienspezifischen Kenntnisse auch in den Verhandlungs- und Rechtsprechungsprozess beim Verwaltungsgericht entsprechend einbringen können, sollte der Entwurf um eine Bestimmung ergänzt werden, die sicherstellt, dass der Vorsitzende den fachkundigen Laienrichtern alle entscheidungsrelevanten Dokumente im Vorfeld zeitgerecht zu übermitteln hat.

Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf die vorgesehene Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern beim Bundesverwaltungsgericht erforderlich, Bestimmungen zur erstmaligen Bestellung der fachkundigen Laienrichter vorzusehen, um sicherzustellen, dass auch die erstmalige Bestellung der Laienrichter zeitgerecht vor Aufnahme der Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes erfolgt, und diese auch von Beginn an den Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht beigezogen werden können. Dies deshalb, weil die Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes zur Bestellung von fachkundigen Laienrichtern erst am 1.1.2014 in Kraft treten, die fachkundigen Laienrichter zu diesem Zeitpunkt jedoch schon ihre Tätigkeit aufnehmen sollen.

Es sollte daher folgende ergänzende Regelung ins DSG 2000 aufgenommen werden:

„§ xx. Die erstmalige Bestellung der fachkundigen Laienrichter ist vom Bundeskanzler aufgrund von seitens der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer bis zum [Tag].[Monat].2013 zu erstattenden Vorschlägen bis spätestens 31. Dezember 2013 vorzunehmen.“



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stellvertreter